

Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG)

Sehr geehrte Hundehalterin, sehr geehrter Hundehalter,

mit Datum vom 26. Mai 2011 trat das Nds. Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) in der derzeit gültigen Fassung in Kraft. Gemäß § 17 NHundG überwacht die Gemeinde die Einhaltung des Gesetzes. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte der Rückseite.

Im Rahmen der Anmeldung bitte ich Sie daher, folgende Unterlagen in Form einer Kopie oder PDF-Datei einzureichen:

- Nachweise der Sachkunde für das Halten von Hunden nach § 3 NHundG.
- Nachweis über die Chipnummer (hierzu senden Sie eine Kopie des Impfausweises, auf denen die Daten zum Halter und auf denen die Daten zum Hund inkl. der Chipnummer eingetragen sind).
- Nachweis über die Registrierung beim Niedersächsischen Hunderegister (siehe hierzu beigefügten Flyer).
- Aktuelle Bestätigung Ihrer Versicherungsgesellschaft über die von Ihnen abgeschlossene Hundehalterhaftpflichtversicherung. Policen und Beitragsrechnungen/-nachweise können nicht anerkannt werden.

Sollten Sie hierzu noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an

*Frau Dirksen
Stadt Aurich
Ordnungswesen
Tel.: 04941-12-3210.*

*Bitte reichen Sie die oben aufgeführten Unterlagen ein,
gerne per E-Mail und unter Angabe des Kassenzeichens.*

hundeangelegenheiten@stadt.aurich.de

Sachkundenachweis (§ 3 NHundG)

Hundehalter, die sich nach dem 1. Juli 2011 erstmals einen Hund angeschafft haben und nach § 3 Abs. 6 NHundG nicht anderweitig als sachkundig gelten, müssen den Nachweis der Sachkunde über eine theoretische und praktische Prüfung erbringen.

Der Sachkundenachweis kann direkt von einem anerkannten Prüfer abgenommen werden. Eine Liste der anerkannten Prüfer in Niedersachsen hat das Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz auf seiner Homepage www.ml.niedersachsen.de veröffentlicht.

Die Prüfungsbausteine für den Sachkundenachweis werden landesweit einheitlich sein. Im Verlauf der Prüfung soll unter anderem nachgewiesen werden, dass der Halter den Hund einschätzen kann, gefährliche Situationen erkennt und in der Lage ist, etwaigen Gefahren vorzubeugen. Der Halter muss den Hund so kontrollieren, dass keine Risiken für andere Menschen und keine Belästigungen entstehen.

Kennzeichnung (§ 4 NHundG)

Hunde, die älter als 6 Monate sind, müssen mit einem Identifikationschip versehen werden. Die Identifikationschips werden von Tierärzten implantiert. Auf dem Chip ist dabei eine Identifikationsnummer gespeichert.

Der Chip ersetzt nicht die Hundemarke, denn mit der Marke wird der Nachweis geführt, dass für den betreffenden Hund die Hundesteuer bezahlt wurde.

Hundehaftpflicht (§ 5 NHundG):

Für jeden Hund, der älter als 6 Monate ist, ist eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000,00 Euro für Personen- und 250.000,00 Euro für Sachschäden abzuschließen. Eine solche Versicherung ist bei einem Versicherungsunternehmen abzuschließen.

Zentrales Register (§ 6 NHundG)

Jede Hundehalterin und jeder Hundehalter muss ihren/seinen Hund beim Zentralen Register anmelden.

Weitere Informationen hierzu sind der Webseite www.hunderegister-nds.de zu entnehmen.

Hinweis:

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 NHundG handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 3 NHundG die erforderliche Sachkunde nicht nachweisen kann, die erforderliche Kennzeichnung nach § 4 NHundG nicht vorgenommen hat, nach § 5 NHundG keine Hundehalterhaftpflicht besitzt und entgegen § 6 NHundG die Mitteilung beim Niedersächsischen Hunderegisters nicht vornimmt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.